

	Seite
<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	
<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	
66 Bekanntmachung	3
Termine der diesjährigen Gewässerschauen	
<b>Bedburg</b>	
67 Bekanntmachung	4-7
betreffend den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.38b/ Bedburg, 2. vereinfachte Änderung -Gebiet zwischen „Bahnstraße“ und St.-Florian-Straße“ in Bedburg-	
68 Bekanntmachung	8-10
betreffend den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 39a/ Bedburg, 2. vereinfachte Änderung -Teilgebiet im Industriepark Mühlenerft-	

## **Rhein-Erft-Kreis**

69 Bekanntmachung 11-14

der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2009

## **Bedburg**

70 Bekanntmachung 15-18

betreffend den Bebauungsplan „KAISKORB“  
-Teilgebiet des landwirtschaftlichen Gut Kaiskorb-

## Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

### Termine der diesjährigen Gewässerschauen:

Gemäß § 121 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung werden hiermit die Termine für die Gewässerschauen im Rhein-Erft-Kreis wie folgt festgesetzt:

- **Stadtgebiet Hürth am Wochentag den 28.05.2009 um 15:00 Uhr**  
Treffpunkt ist in Alt-Hürth, Mühlenstraße 56 – 60 an der Eisenbahnüberführung

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und den Anliegern der Gewässer, den zur Nutzung Berechtigten, den Fischereiberechtigten sowie der Unteren Landschaftsbehörde wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Kosten die durch die Teilnahme an dem Schautermin entstehen werden nicht erstattet.

Bergheim, den 05.05.2009

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat  
Untere Wasserbehörde  
Im Auftrag

gez. Hartmann



## Öffentliche Bekanntmachung

betreffend den Satzungsbeschluss zum  
**Bebauungsplan Nr. 38b/Bedburg,  
2. vereinfachte Änderung**  
- Gebiet zwischen „Bahnstraße“ und „St.-Florian-Straße“ in Bedburg -

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 28.04.2009 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), den Bebauungsplan Nr. 38b/Bedburg, 2. vereinfachte Änderung mit Begründung und Anlagen hierzu als Satzung beschlossen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wurde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Eine formelle Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wurde in Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

Wesentliches Planungsziel der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38b/Bedburg ist die geringfügige Verschiebung (5,00 m) der Grenze unterschiedlicher Nutzung zwischen Gewerbegebiet (GE) und Mischgebiet (MI) zur Herstellung der inneren Erschließung.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 38b/Bedburg, 2. vereinfachte Änderung betrifft im Wesentlichen die Flächen der Gemarkung Bedburg, Flur 38 und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die „Südumgehung“.

Im Osten: durch die Erft.

Im Süden: durch die „Kolpingstraße“.

Im Westen: durch die „Bahnstraße“.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 38b/Bedburg, 2. vereinfachte Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 206, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 38b/Bedburg, 2. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

#### Hinweise:

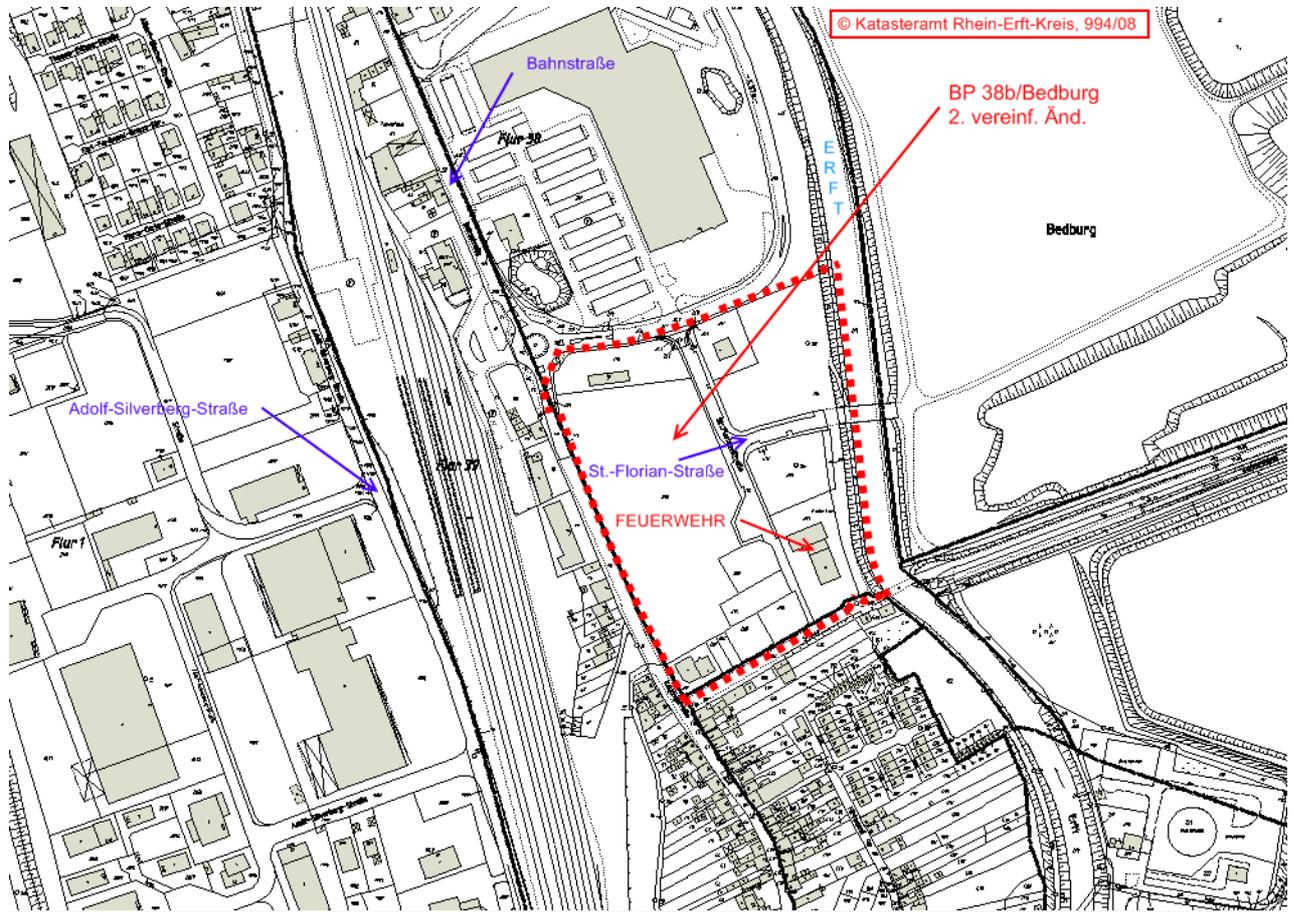
1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.  
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschenden entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, 04.05.2009  
Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

## Lageplan Bebauungsplan Nr. 38b/Bedburg, 2. vereinfachte Änderung





Anschluss  
siehe BP 38a

# STADT BEDBURG

## Bebauungsplan Nr.38 b Bedburg 2.Änderung

Inhalt: BauGB § 9 in Verbindung mit BauNVO in der zuletzt gültigen Fassung.  
(PLANZY 90 ) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58)  
Gemeindeordnung NW in der zuletzt gültigen Fassung.  
Gemarkung: Bedburg  
Flur: 38

Massstab 1:500



Begrenzungslinien	Verkehrs-,Grün-u.Baufläche
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</li> <li>— Flurstücksgrenze</li> <li>- - - Baugrenze</li> <li>— Strassenbegrenzungslinie</li> <li>••••• Grenze unterschiedlicher Nutzung</li> <li>■ Umgrenzung von Flächen, bei deren Vorkehrungen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äussere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>MI GE Überbaubare Fläche</li> <li>■ nicht überbaubare Fläche</li> <li>■ Flächen für den Gemeinbedarf</li> <li>F Zweckbestimmung: Feuerwehr</li> <li>■ Strassenverkehrsflächen</li> <li>■ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</li> <li>■ Zweckbestimmung: verkehrsberechtigter Bereich</li> <li>■ öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage</li> </ul>
Baugebiet	Nachrichtliche Übernahmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>MI Mischgebiete</li> <li>GE Gewerbegebiete</li> <li>0,8 Grundflächenzahl</li> <li>II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmass</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überschwemmungsgebiet nachrichtlich</li> <li>■ Landschaftsschutzgebiet nachrichtlich nach Landschaftsplan Nr. 1 Erftkreis Tagebaureaktivierung Nord, Entwicklungs- und Festsetzungskarte</li> </ul>
Sonstige Planzeichen	Gebäudebestand
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ XXX Bezugshöhe XXX in m ü. NN</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wirtschafts- u. Werkgebäude, unbewohnte Nebengebäude, Garagen usw. vorhanden</li> <li>■ Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäude usw. vorhanden</li> </ul>

**Hinweise :**  
Zu diesem Bebauungsplan gehört ein landschaftspflegerischer Begleitplan und textlichen Festsetzungen

1. Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 4. Die DIN 4149 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" ist zu beachten. Die DIN 1054 "zulässige Belastung des Baugrundes" ist zu beachten.

### ENTWURF UND BEARBEITUNG

<b>Planunterlage</b> Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Bedburg, den ..... ( Obv ) ( Bürgermeister )	<b>Aufstellungsbeschluss</b> Der Bebauungsplan 38 b, 2. Änd. ist gemäss § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates vom ..... 50181 Bedburg, den ..... ( Bürgermeister ) Der Aufstellungsbeschluss ist am ..... 50181 Bedburg, den ..... ( Bürgermeister )	<b>Offenlage</b> Dieser Plan hat im Entwurf entsprechend dem Beschluss vom BauGB vom ..... gemäss § 3 (2) bis ..... öffentlich zur Begutachtung. Die Offenlegung wurde am ..... 50181 Bedburg, den ..... ( Bürgermeister )
<b>Trägerbeteiligung</b> Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäss § 4 (2) BauGB ist vom ..... durchgeführt worden. 50181 Bedburg, den ..... ( Bürgermeister )	<b>Satzungsbeschluss</b> Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am ..... als Satzung beschlossen worden. 50181 Bedburg, den ..... ( Bürgermeister ) (Ratsmitglied)	<b>Bekanntmachung</b> Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 10 (3) BauGB durch Bekanntmachung vom ..... als Satzung in Kraft getreten. 50181 Bedburg, den ..... ( Bürgermeister )

Flächenbezogene Schalleistungspegel  
gemäss Gutachten !



## Öffentliche Bekanntmachung

betreffend den Satzungsbeschluss zum  
**Bebauungsplan Nr. 39a/Bedburg,**  
**2. vereinfachte Änderung**  
- Teilgebiet im Industriepark Mühlenerft -

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 17.03.2009 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), den Bebauungsplan Nr. 39a/Bedburg, 2. vereinfachte Änderung mit Begründung und Anlagen hierzu als Satzung beschlossen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wurde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Eine formelle Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wurde in Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

Wesentliches Planungsziel der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39a/Bedburg ist

- der Wegfall bzw. die Änderung der ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen bis an den Rand des Plangeltungsbereiches
- die Änderung der zulässigen Höhen im Plangebiet
- die Anpassung der Lärmkontingentierung im Plangeltungsbereich

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 39a/Bedburg, 2. vereinfachte Änderung liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39a/bedburg, 1. Änderung zwischen Mühlenerft, L 213 und dem Gruppenklärwerk Kaster und wird im übrigen durch den geometrisch eindeutigen Bebauungsplan beschrieben.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 39a/Bedburg, 2. vereinfachte Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 206, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den

Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 39a/Bedburg, 2. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

#### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.  
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschenden entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, 04.05.2009  
Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

(Gunnar Koerdt)



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2009**

**I. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises mit Beschluss vom 12. März 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit**

Gesamtbetrag der Erträge auf	351.496.100 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	354.624.950 EUR

**im Finanzplan mit**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	349.068.150 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	340.103.650 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.789.850 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	18.595.100 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

**Kredite** für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.220.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

3.128.850 EUR

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

1. Zur Deckung der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird auf **42,37 v.H.** der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2009 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Zur Abgeltung der dem Kreis durch die Aufgabe des **Jugendamtes** verursachten Aufwendungen wird für die kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt bei der Kreisumlage eine einheitliche **ausschließliche Belastung** nach § 56 Abs. 5 KrO NW zusätzlich festgesetzt. Der Umlagesatz wird auf **18,12 v.H.** der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2009 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

3. Zur Deckung der Umlage des **Zweckverbandes Kölner Randkanal** nach Spitzeneinleitungsmengen (cbm/s) lt. Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal vom 09.07.1976 wird gem. § 7 Abs. 1 KAG i.V.m. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **520.000 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen, Hürth und Pulheim herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	208.967	0,3358053
Hürth	111.615	0,1805678
Pulheim	199.418	0,3641222
<b>gesamt</b>	<b>520.000</b>	

4. Zur Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an die Stadt Köln** zu den Betriebskosten für den Omnibusverkehr sowie zu den Betriebskosten der Stadtbahnlinie 7 - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **1.214.377 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen und Pulheim herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	1.179.961	1,8961677
Pulheim	34.416	0,0628410
<b>gesamt</b>	<b>1.214.377</b>	

5. Zur teilweisen Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Aachener Verkehrsverbund (AVV)** für die Betriebskosten der grenzüberschreitenden Omnibusverkehre -jeweils nach platzkilometrischen Leistungen- wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **15.718 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Stadt Erftstadt sowie die Gemeinde Elsdorf herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt / Gemeinde	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,0194429
Erftstadt	11.640	0,0223758
<b>gesamt</b>	<b>15.718</b>	

6. Zur teilweisen Deckung des Zuschusses an die **Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH** wird gem. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **2.519.554 EUR** erhoben. Dabei werden in der Sparte Omnibus die Platzkilometer zugrundegelegt, während in der Sparte AST die Erträge, Aufwendungen und Verwaltungskosten für jede Kommune ermittelt werden. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Gemeinde Elsdorf sowie die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt / Gemeinde	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	158.687	0,6410721
Bergheim	370.322	0,5150907
Brühl	85.679	0,1771718
Elsdorf	117.294	0,5592293
Erftstadt	621.986	1,1956547
Frechen	329.451	0,5294195
Hürth	119.155	0,1927666
Kerpen	444.124	0,6045286
Pulheim	234.976	0,4290483
Wesseling	37.880	0,0692284
<b>gesamt</b>	<b>2.519.554</b>	

7. Die Umlagen nach Nrn. 1 und 2 sowie die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 3 bis 6 sind zum 10. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.

### § 7

1. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) werden folgende Budgets gebildet:
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
  - Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13) sowie die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 16) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsverpflichtet zu Gunsten der Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) der jeweiligen Teilpläne.
  - Die Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsberechtigt zu Lasten der Zeilen 13 und 16 der jeweiligen Teilpläne.
  - Die Transferaufwendungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
  - Die Finanzaufwendungen (Zeile 20) aller Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
  - Die Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (Zeile 28) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
  - Die investiven Auszahlungen aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte (Zeilen 7 – 12 der jeweiligen Teilpläne) werden zu einem Budget zusammengefasst. Zusätzliche Aufwendungen für Abschreibungen müssen auf Amts-/Referatsebene erwirtschaftet werden.

In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Sofern die Aufwendungen unter a), b), d) und e) mit entsprechenden Auszahlungen korrespondieren, werden diese sowie die konsumtiven Auszahlungen, denen keine Aufwendungen gegenüberstehen, zu einem Budget auf Amts-/Referatsebene zusammengefasst. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Die Verfügungsmittel des Landrates sind aus dem unter b) genannten Budget ausgenommen.

2. Einsparungen bei Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 12) und bei sonstigen Auszahlungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen des Verantwortungsbereichs (Zeile 9 der jeweiligen Teilpläne) erklärt, sofern der zusätzliche Abschreibungsaufwand (Zeile 14) über Nr. 1 c) gedeckt ist.
3. Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
- Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
  - Es besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ertrag und Aufwand,
  - Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Minderung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit,
  - Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.

Die damit korrespondierenden Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

4. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
- Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
  - Es besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen Einzahlung und Auszahlung,
  - Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.

5. Sofern in den jeweiligen Erläuterungen zu den Teilplänen besondere Vermerke aufgenommen wurden, gelten diese vorrangig.
6. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO werden die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Teilpläne zu einem Budget zusammengefasst.
7. Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates für übertragbar erklärt, wobei nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen noch bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Die Entscheidung zur Übertragbarkeit erfolgt im Einzelfall.

#### § 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 35.000 EUR ausmachen. Als nicht erheblich gelten Mehraufwendungen, die aufgrund interner Leistungsverrechnung notwendig werden.
2. Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Kämmerin/der Leiter Finanzwirtschaft. Soweit die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages.
3. Geringfügige Mehraufwendungen und -auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die dem Kreistag nicht zur Kenntnisnahme vorzulegen sind, liegen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 5.000 EUR vor.

#### § 9

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben die Wirkung, dass jede frei werdende, von einem Vermerk betroffene Beamten- oder Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer anderen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 53 KrO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW wurde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Aufsichtsbehörde angezeigt. Genehmigungsbedürftige Teile der Haushaltssatzung liegen nach dortiger Feststellung nicht vor. Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 05.05.2009 keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 erhoben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 steht gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 14.05.2009 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2009 im Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Zimmer 2.15 zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 07. Mai 2009

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
In Vertretung

  
Gerlinde Dauber  
Kreisdirektorin



## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

### betreffend den Bebauungsplan „KAISKORB“ -Teilgebiet des landwirtschaftlichen Gut Kaiskorb-

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) - Auslegungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 28.04.2009 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), den Auslegungsbeschlussbeschluss für den Bebauungsplan Kaiskorb nebst Begründung und Anlagen hierzu gefasst.

Das Verfahren wird nunmehr mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB fortgeführt.

Der Plangeltungsbereich betrifft die Flächen der Gemarkung Pütz, Flur 1, Flurstücke 5, 6, 7, 45 sowie Teile aus den Flurstücken 1 und 2. Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Ackerflächen des Gemeindegebiets Titz (nördlich der Trasse der ehemaligen K 30).

Im Osten: durch das Grundstück Gemarkung Pütz, Flur, Flurstück 47.

Im Süden: durch das Grundstück Gemarkung Pütz, Flur, Flurstück 89.

Im Westen: durch das Grundstück Gemarkung Pütz, Flur, Flurstück 2.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Wesentliches Planungsziel dieses Bauleitverfahrens ist die Einleitung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Bestandssicherung und Stabilisierung des Siedlungsansatzes Kaiskorb und der planungsrechtlichen Absicherung des Außenstützpunktes des Bohr- und Wasserbetriebes (BOWA).

Der Bebauungsplan Kaiskorb liegt gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen in der Zeit vom

**20. Mai 2009 bis 19. Juni 2009 –einschließlich–**

während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 206, 50181 Bedburg, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieses Zeitraumes können Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich abgegeben bzw. vorgetragen werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Der Planentwurf zum Planverfahren kann auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, eingesehen werden.

Bedburg, 08.05.2009

Stadt Bedburg

Der Bürgermeister



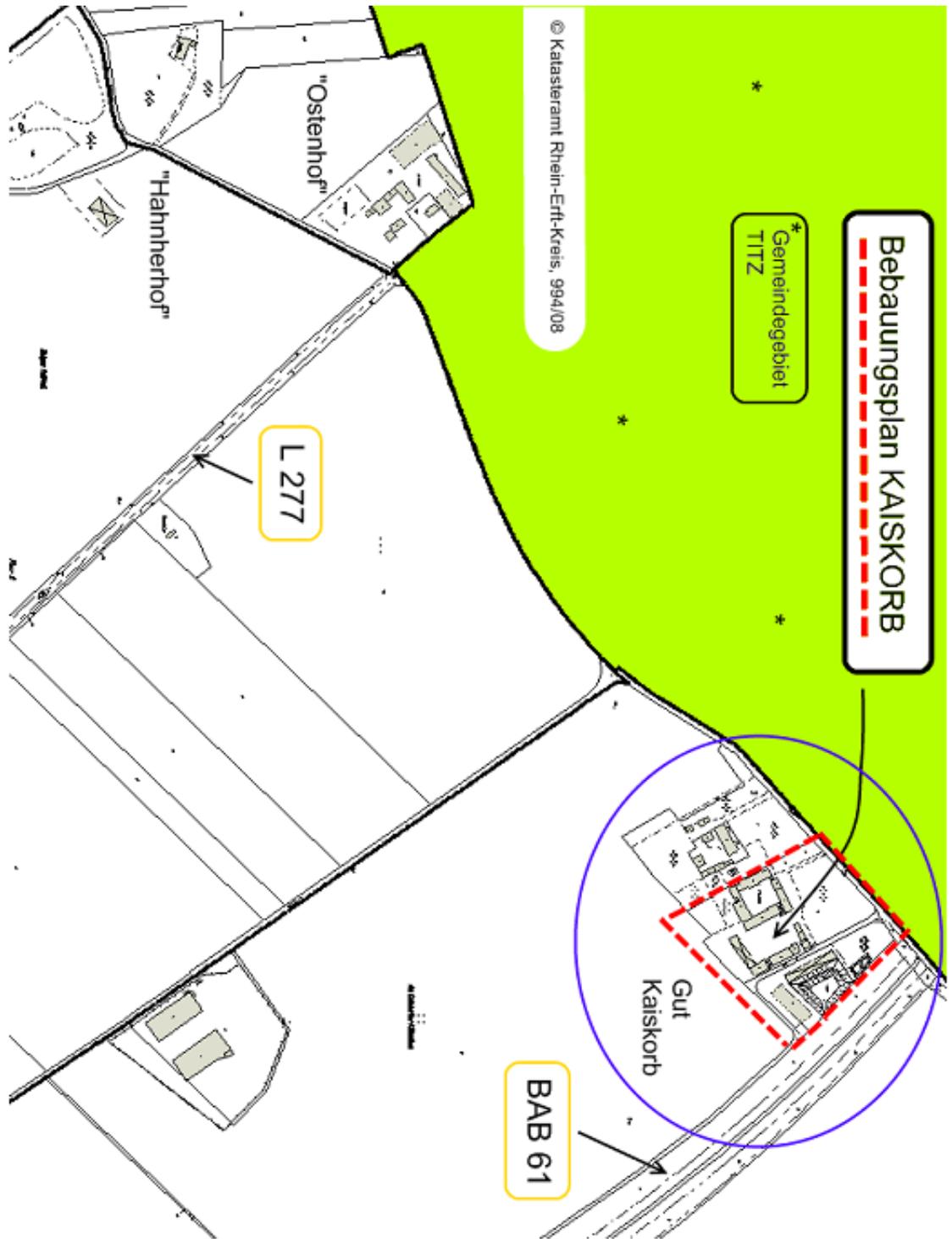
(Gunnar Koerdts)

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



## Lageplan Bebauungsplan Kaiskorb (nördliche Stadtgebietsgrenze)



# Bebauungsplan Nr. "Kaiskorb"

Inhalt: BauGB in Verbindung mit der BauNVO in der zuletzt gültigen Fassung  
 PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S.58)  
 Gemeindeordnung NW in der zuletzt gültigen Fassung

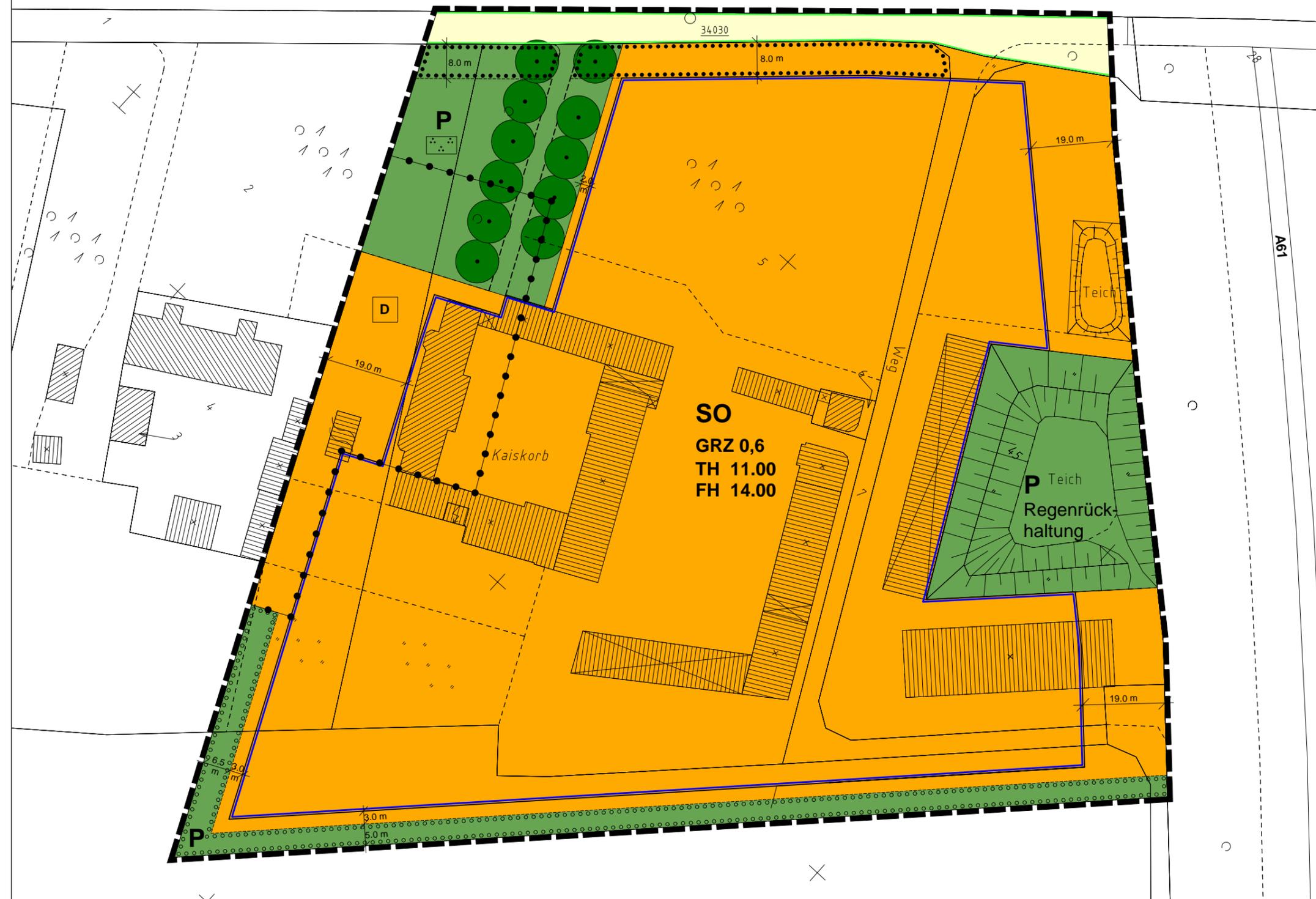
Gemarkung: Pütz  
 Flur: 1



## ZEICHENERKLÄRUNG

### I. Festsetzungen

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>1. Art der baulichen Nutzung</b></p> <p><b>SO</b> Sonstige Sondergebiete</p> <p><b>2. Maß der baulichen Nutzung</b></p> <p>GRZ 0,6<br/>                 TH Max. Traufhöhe in Meter über Bezugspunkt<br/>                 FH Max. Firsthöhe in Meter über Bezugspunkt</p> <p><b>3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b></p> <p>Baugrenze</p> <p><b>6. Verkehrsflächen</b></p> <p>Strassenverkehrsflächen<br/>                 Strassenbegrenzungslinie</p> <p><b>9. Grünflächen</b></p> <p>private Grünflächen<br/>                 Zweckbestimmung Parkanlage</p> <p><b>13. Planungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b></p> <p>Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen<br/>                 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen<br/>                 Zu erhaltender Baum</p> <p><b>14. Regelungen für den Denkmalschutz</b></p> <p>Ortsfestes Bodendenkmal<br/>                 Abgrenzung des Schutzbereiches Bodendenkmal</p> <p><b>15. Sonstige Planzeichen</b></p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p> <p><b>16. Sonstiges</b></p> <p>Weg innerhalb privater Grünfläche</p> | <p><b>II. Bestandsangaben</b></p> <p>Wirtschafts- und Werksgebäude, unbewohnte Nebengebäude<br/>                 Wohngebäude</p> |
|---|--|



Entwurf und Bearbeitung: **RAUM** Architektur Stadt und Umweltplanung  
 Wildschütz und Schnuis  
 Lütticher Straße 10-12  
 52064 Aachen

Stand 14.10.2008

<p><b>Planunterlage</b></p> <p>Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Bedburg, den _____                  (ÖbV)</p>	<p><b>Aufstellungsbeschluss</b></p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates vom _____ aufgestellt worden.</p> <p>Bedburg, den _____                  (Bürgermeister) (Ratsmitglied)</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss ist am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Bedburg, den _____                  (Bürgermeister)</p>	<p><b>Vorgezogene Bürgerbeteiligung</b></p> <p>Die öffentliche Unterrichtung der Bürger hat gemäß § 3 (1) BauGB vom _____ bis _____ durch öffentliche Auslegung stattgefunden.</p> <p>Bedburg, den _____                  (Bürgermeister)</p>
<p><b>Trägerbeteiligung</b></p> <p>Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 (1) BauGB vom _____ bis _____ durchgeführt worden.</p> <p>Bedburg, den _____                  (Bürgermeister)</p>	<p><b>Offenlegungsbeschluss</b></p> <p>Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB am _____ vom Rat der Stadt Bedburg zur Offenlage beschlossen.</p> <p>Bedburg, den _____                  (Bürgermeister) (Ratsmitglied)</p>	<p><b>Offenlage</b></p> <p>Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt.</p> <p>Bedburg, den _____                  (Bürgermeister)</p>
<p><b>Satzungsbeschluss</b></p> <p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am _____ als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Bedburg, den _____                  (Bürgermeister) (Ratsmitglied)</p>	<p><b>Anzeigeverfahren</b></p> <p>Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am _____ angezeigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom _____.</p> <p>Az.: _____                  Köln, den _____</p>	<p><b>Bekanntmachung</b></p> <p>Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme wurden gemäß § 12 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntgabe tritt der Bebauungsplan als Satzung in Kraft.</p> <p>Bedburg, den _____                  (Bürgermeister)</p>